

(2) Die Stahlberatungsstelle nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den TKO der volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe der Metallurgie auf die Qualitätssicherung metallurgischer Erzeugnisse Einfluß.

(3) Die Stahlberatungsstelle führt zentrale Qualitätsstatistiken und gibt dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung regelmäßige Berichte über die Qualitätsentwicklung metallurgischer Erzeugnisse.

§ 9

Die Hersteller und Bedarfsträger metallurgischer Erzeugnisse sind verpflichtet, bei bedeutenden Qualitätsproblemen oder Reklamationen für metallurgische Erzeugnisse unverzüglich die Stahlberatungsstelle zu informieren.

Weitere Aufgaben der Stahlberatungsstelle

§ 10

(1) Die Stahlberatungsstelle arbeitet mit bei der Ausarbeitung von langfristigen Konzeptionen auf dem Gebiet des Werkstoff einsetzes und der Materialökonomie. Sie führt eigene Untersuchungen zur Bedarfsentwicklung, Weiterentwicklung der Gebrauchseigenschaften metallurgischer Werkstoffe und Ökonomie des Werkstoff einsetzes durch.

(2) Die Stahlberatungsstelle wertet langfristige Konzeptionen wichtiger Industriezweige der verarbeitenden Industrie aus und leitet daraus Schlußfolgerungen für die Entwicklung der Sortimentsstruktur metallurgischer Erzeugnisse ab.

§ 11

(1) Zur Gewährleistung einer umfassenden Information der Bedarfsträger durch das Informationssystem Werkstoffkennwerte ist die Stahlberatungsstelle verantwortlich für die Koordinierung der Ermittlung, Sammlung und Auswertung von Werkstoffkennwerten schwarzmetallurgischer Erzeugnisse.

(2) Die Stahlberatungsstelle sichert eine einheitliche Information der verarbeitenden Industrie über metallurgische Erzeugnisse, neue Anwendungsgebiete, Kennwerte und Ergebnisse der Applikationsforschung durch Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Einsatzes von Stahl und NE-Metallen.

§ 12

(1) Die Stahlberatungsstelle gibt das Vorzugssortiment für metallurgische Erzeugnisse auf der Grundlage der aus Eigenproduktion und SW-Import verfügbaren Sortimente, der Bedarfsschwerpunkte und der progressiven Entwicklung der Materialeinsatzstruktur heraus.

(2) Die Stahlberatungsstelle gibt die Liste für das spezifische Importmaterial — metallurgische Erzeugnisse — heraus.

§ 13

Die Stahlberatungsstelle nimmt die Aufgaben der Koordinierungsstelle für Standardisierung im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali wahr.

§ 14

Die Stahlberatungsstelle erteilt Gutachten in allen Fragen der Verwendung und der Werkstoffbeschaffenheit metallurgischer Erzeugnisse.

§ 15

Rechtsstellung und Leitung der Stahlberatungsstelle

(1) Die Stahlberatungsstelle ist rechtsfähig. Sie ist dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstellt. Ihr Sitz ist Freiberg (Sachsen).

(2) Die Stahlberatungsstelle wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung geleitet.

Der Direktor wird durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali berufen und abberufen.

(3) Die Stahlberatungsstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBL III Nr. 44 S. 421) und die Anordnung Nr. 2 vom 20. November 1968 über die Stahlberatungsstelle (GBL III Nr. 11 S. 77) außer Kraft.

(3) Die Verantwortung der bilanzierenden Organe für die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen wird durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 2. Juli 1973

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für die Glas- und Keramikindustrie

vom 1. Juli 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Glas- und Keramikindustrie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Glas- und Keramikindustrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende spezielle Kalkulationsrichtlinien außer Kraft:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen der VEB des Industriezweiges Bauglas vom 30. Oktober 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VEB des Industriezweiges Technisches Glas vom 1. April 1968 sowie die Nachträge vom 22. April 1969 und 14. August 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der VEB des Industriezweiges Haushalts- und Verpackungsglas vom 6. März 1970 sowie die 1. Ergänzung vom 10. August 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der feinkeramischen Industrie vom 1. Dezember 1967 sowie deren Ergänzungen vom 31. Mai 1968, 25. August 1970, 26. Oktober 1970, 1. Juni 1972 und 1. Dezember 1972
- Zweigspezifische Richtlinie der WB Feuerfest-Industrie vom 10. November 1967, veröffentlicht in der Preismitteilung der WB Feuerfest-Industrie Nr. 2/1967.